

hinein vor jenem Vertrag zwischen Hugo und Rudolf II. nichts bekannt ist, könnte die Bischofserhebung des Hieronymus von Belley bereits eine erste Folgeerscheinung des Vertragsschlusses darstellen²⁷. Rudolfs Rundschreiben wäre demnach als *Terminus ante quem* für den Vertrag zwischen ihm und Hugo anzusetzen.

Rudolfs Rundschreiben seinerseits ist nun jedoch ebenfalls nur undatiert auf uns gekommen²⁸; sein Ansatz ins Jahr 932 bei Mayer und in Th. Schieffers MGH-Edition der Rudolfinger-Urkunden leitet sich von zwei Angaben im Kapitelschartular von Lausanne her, in denen die Weihe des im Brief genannten Bero von Lausanne in das Jahr 932 gesetzt wird²⁹. Das Lausanner Chartular, wenn auch erst im frühen 13. Jahrhundert zusammengestellt³⁰, gilt als vertrauenswürdig auch hinsichtlich seiner frühmittelalterlichen Materialien³¹; Zweifel an der Jahresangabe 932 schienen daher nicht angebracht.

Die Angaben im Kapitelschartular von Lausanne sind nicht das einzige Quellenzeugnis aus dem Umkreis der drei burgundischen Bischofserhebungen des Jahres 932, wohl aber das einzige bislang bekannte datierte Dokument. Überliefert ist ferner noch eine Oboedienz-Promissio des Hieronymus von Belley, wie sie üblicherweise vor der Bischofsweihe dem Konsekrator und zukünftigen Metropolen gegenüber zu leisten war³²:

²⁷ So Mayer (wie Anm. 2) S. 514 f. und 517. Zu Büttners (wie Anm. 2) S. 68 Sicht der Dinge, der Belley schon 927 bei Hochburgund sieht, vgl. oben Anm. 25. Vgl. zuletzt auch Schieffer (wie Anm. 19) S. 11 f. und 44.

²⁸ Es fehlt das Eschatokoll, der Brief ist nur als Marginaleintrag aus der Zeit um 1000 herum in einer liturgischen Handschrift erhalten, vgl. im einzelnen Mayer (wie Anm. 2) S. 510–512.

²⁹ Bero, *Lausannensis episcopus, ordinatus est anno ab incarnatione Domini DCCCCXXXII, et tenuit episcopatum XVI annis* – so die Chronik der Bischöfe von Lausanne, wie sie Cono d'Estavayer eigenen Angaben zufolge im Jahre 1235 nach dem Verlust des bischöflichen Chartulars von Lausanne kompiliert hat, *dolens si omnia, que in dicto libro scripta erant, caderent a memoria*; und zwar nach folgenden Quellen: ... *sicut in eo* (Chartular) *scripta invenit et in quibusdam aliis libris et calendario beate Marie Lausannensis et in quibusdam cronicis* ..., *et etiam quedam, que ab honestis viris, fide dignis, audivit* (Charles Roth, *Cartulaire du Chapitre de Notre-Dame de Lausanne* 1 [Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande, 3. série tome 3, 1948] S. 29 nr. 16 m).

³⁰ Die ältesten Teile sind bereits ab etwa 1200 entstanden, vgl. Hans-Eberhard Mayer, *Zwei Fragmente des Chartulars des Bistums Lausanne*, *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 9 (1959) S. 465–488, ebd. S. 465 f.

³¹ Vgl. Mayer (wie Anm. 2) S. 511.

³² Zu Hieronymus, der möglicherweise mit dem gleichnamigen Kanzler Rudolfs I. aus den Jahren 896–910/11 und dem Notar des Jahres 922 gleichzusetzen ist, vgl. Schieffer (wie Anm. 19) S. 41–44.